

# Nachwort der italienischen Ausgabe

Teilnahme und Strafe

## Neue Paradigmen der Kontrolle von Dissens bei Protesten auf der Straße

*Margherita D'Andrea*

### Einleitung. Ideal und Tabu im demokratischen Europa

Das Netzwerk unabhängiger Beobachter ist im Rahmen der Einhaltung der Menschenrechte ein außergewöhnlich heterogenes Instrument internationaler Solidarität. Verschiedene Organisationen kooperieren hier auf unterschiedliche Art und Weise und nehmen ihre Arbeit immer dann in bestimmten Ländern der Erde auf, wenn Freiheit und Menschenrechte verletzt oder bedroht werden. Unter diesen Organisationen fördert die Associazione Nazionale Giuristi Democratici<sup>70</sup> [Nationale Vereinigung demokratischer Juristen] zusammen mit der International Association of Democratic Lawyers

---

70 Die italienische Vereinigung demokratischer Juristen wurde nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet. Zu den Gründern gehören Umberto Terracini, Präsident der Gründungsversammlung, Ugo Natoli, Professor für Zivil- und Arbeitsrecht, Romeo Ferrucci, Rechtsanwalt und Vertreter der Anklage im Fall ›Ustica‹. Im Laufe der Achtzigerjahre stellten sie ihre Aktivitäten weitgehend ein. Im Jahr 2000, nach einer Phase im Rahmen von Erfahrungen mit Juristen gegen den Krieg zu Beginn der Neunzigerjahre, nahmen sie ihre Arbeit wieder auf. Heute ist die Vereinigung in zahlreichen italienischen Provinzen mit Hunderten von Mitgliedern vertreten. Ihr Ziel ist es »Juristen zu unterstützen, die sich für Verteidigung und Anwendung der demokratischen und antifaschistischen Gleichheitsprinzipien der republikanischen Verfassung einsetzen, für die Einhaltung der Menschenrechtskonvention, für die Realisierung einer wirklich demokratischen, auf Ächtung des Krieges gegründeten europäischen Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechte der Arbeiter, der weniger Wohlhabenden und der Ausgegrenzten, des Rechts auf Zusammenschluss, der Reise-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung«. Weitere Informationen zur Geschichte erhalten Sie unter: [www.ilfattquotidiano.it/2011/11/23/1%E2%80%99impegno-giuristi-democratici/172630](http://www.ilfattquotidiano.it/2011/11/23/1%E2%80%99impegno-giuristi-democratici/172630); auf folgender Website erfahren Sie alles über die einzelnen Aktivitäten: [www.giuristidemocratici.it](http://www.giuristidemocratici.it).

(Iadl) und der European Association of Lawyers for Democracy and World Human Rights (Eldh)<sup>71</sup> die Durchführung von Missionen, deren Aufgaben in der Regel darin bestehen, Wahlen zu beobachten, und zwar an Wahlorten, an denen freie Wahlen verhindert oder behindert werden, oder Prozesse gegen oppositionelle Politiker\*innen, gegen Aktivist\*innen und Menschen zu beobachten, die wegen ihrer politischen Ansichten, aus ethnischen oder religiösen Gründen verfolgt werden. Prozessbeobachter überprüfen, ob die Regeln eines fairen Prozesses nach internationalen und regionalen Standards eingehalten werden. Die Veröffentlichung des Beobachteten ist ein wirksamer Beitrag zum Schutz rechtsstaatlich garantierter Freiheiten.

Bevor ich mich mit dem Fall von Fabio V. befassen konnte, der fast fünf Monate in der Jugendhaftanstalt Hahnöfersand in Untersuchungshaft saß, war ich bereits in Kuwait, Marokko und der Türkei eingesetzt worden. Wir hatten als Beobachterinnen und Beobachter an drei verschiedenen Prozessen wegen politischer Straftaten teilgenommen; der erste gegen einen Abgeordneten, dem die Immunität entzogen worden war, weil er nicht genehme Ansichten zur Rolle Saudi Arabiens im Krieg gegen den Jemen geäußert hatte, der zweite gegen vierundzwanzig Aktivist\*innen, die sich für das Selbstbestimmungsrecht der Saharawi eingesetzt hatten und nach den Protesten im Lager Gdeim Izik in der Westsahara wegen Totschlags angeklagt worden waren, und der letzte gegen zwanzig Rechtsanwälte der progressiven türkischen Vereinigung CHD<sup>72</sup>, die dann später (im März 2019) verurteilt wurden, weil sie das Grundrecht auf Verteidigung zugunsten von Verdächtigen ausgeübt hatten, die möglicherweise Kontakte zu terroristischen Vereinigungen unterhielten.

Angesichts dieser Aufgaben, hätte ich nicht gedacht, dass Ort einer neuen internationalen Mission das Zentrum Europas sein würde. Aber die Realität hat inzwischen gezeigt, dass der repressive Charakter der Vorgehensweise bei Demonstrationen gegen ›Gipfeltreffen‹, wie auch gegen-

---

71 Zur International Association of Democratic Lawyers (Iadl) gehören als Mitglieder verschiedene nationale Vereinigungen der Demokratischen Juristen sowie juristische Vereinigungen mit progressivem Charakter. Die Organisation ist über ihre Mitglieder auf allen fünf Kontinenten tätig. Unter den Regional Organizations findet sich auch die European Association for Democracy and World Human Rights (Eldh), für die internationale juristische Beobachter aus Europa tätig sind, darunter auch die Demokratischen Juristen aus Italien. Hier der link zu den Websites der beiden Organisationen: <https://iadllaworg/>; <https://eldh.eu/>.

72 Çağdaş Hukukçular Demeği [Verein fortschrittlicher Juristen].

über verschiedenen Ausdrucksformen von Dissens, schon seit Langem besorgniserregende Ausmaße angenommen hat. Deutschland hat unter anderem, wie noch zu zeigen sein wird, eine Rolle als Versuchslabor zur Erprobung besonderer Gesetzgebungs- und Strafmaßnahmen übernommen: von der juristischen Einordnung des Verhaltens von Hooligans, das von einem Teil der Rechtsprechung als mit Straßenprotesten vergleichbar bewertet wird<sup>73</sup>, bis zur Änderung zweier Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs, die sich nach Ansicht vieler Beobachter\*innen auf die Bereitschaft zur Teilnahme an Demonstrationen und auf die Meinungsfreiheit selbst ausgewirkt hat.

Die Hauptelemente dieser Eingriffe ins Rechtssystem sind nicht zu verstehen, wenn man nicht auch auf die politischen Aspekte hinweist, die ihre Entstehung begleitet haben. Verschaffen wir uns also einen besseren Überblick und reden wir über Meinungsfreiheit und über die Auswirkungen dieses verfassungsrechtlichen ›Superprinzips‹ auf den Fall Fabio V. Der Fall ist in die Dimension von Stadt im erweiterten Sinne einzuordnen; die Stadt ist der physische und symbolische Raum des Protests, sie ist der Ort, an dem die öffentliche Ordnung im institutionellen Rahmen aufrechtzuerhalten ist; ein Prinzip, das abstrakt den sogenannten Grundrechten untergeordnet ist, dem aber besondere Bedeutung zukommt, wenn es über Sondergesetzgebungen ins Rechtssystem Einzug hält.<sup>74</sup> Bis heute ist Fabio wegen schwe-

---

73 Mit Entscheidung vom 24.05.2015, Az. 2 StR 414/16 hat der Bundesgerichtshof entschieden: Wenn sich zwei Gruppen Hooligans ausschließlich deshalb treffen, um sich zu prügeln, kann auch wegen Landfriedensbruchs bestraft werden, wer zuvor »ostentativ mitmarschiert« ist, sich aber unmittelbar vor Beginn der Gewalttätigkeiten aus der Menge entfernt. Aber der BGH hatte hinzugefügt: »Dadurch unterscheidet sich dieser Fall der »Dritt-Ort-Auseinandersetzung« gewalttätiger Fußballfans von Fällen des »Demonstrationsstrafrechts«, bei denen aus einer Ansammlung einer Vielzahl von Menschen heraus Gewalttätigkeiten begangen werden, aber nicht alle Personen Gewalt anwenden oder dies unterstützen wollen.« Dennoch verschwieg das Hanseatische Oberlandesgericht in seinem Beschluss im Fall von Fabio V. vom 24.11.2017 dieses Detail aus der Entscheidung des BGH, obwohl es sich ausdrücklich auf diesen Beschluss berief, um den Grundsatz »mitgegangen, mitgefangen« auch auf von Art. 8 GG geschützte Demonstrationen anwenden zu können.

74 Ich beziehe mich vor allem auf den beharrlichen Rückgriff auf Sonderverordnungen in Italien (neben Instrumenten wie den Dekreten der Präfektur aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit, wie hier gezeigt: <http://www.osservatoriorepressione.info/diritto-penale-del-nemico-18-anni-dal-g8-genova/>), vor allem in Verbindung mit gesetzlichen Regelungen, die sich im weitesten Sinne auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit beziehen. Gesetzliche Grundlage ist Art. 77 der italienischen Verfassung, der ein Eingreifen der Regierung ohne vorherige parlamentarische Debatte legitimiert,

ren Landfriedensbruchs angeklagt, in einem Prozess, der sich auf juristische Fundamente stützt, die sich im Verlauf der Verhandlung als schwach erwiesen haben und die in keinerlei Verbindung zu einem persönlichen Verhalten stehen, das als gewalttätig definiert werden könnte.

Das vorausgesetzt, sollte im Rahmen dieses recht komplexen Diskurses dennoch ein drittes, allgemeines Element nicht unerwähnt bleiben, das bei der schwierigen Abwägung zwischen freier Äußerung von Dissens einerseits und dem Schutz der Sicherheit von Sachen und Personen (von jeder Person: Demonstranten, Journalisten, Passanten, Polizeibeamte) andererseits häufig ein Tabu gewesen ist. Die Abgrenzung der jeweiligen Bereiche verfassungsmäßiger Rechte sollte nicht das heikle Problem ausblenden, wie man in einem Rechtsstaat auf Fälle reagiert, in denen Demonstrierende die Schwelle des friedlichen Protests überschreiten und Straftaten begehen. Nehmen wir als Beispiel den dramatischen Fall des G8-Gipfels in Genua: Die Gewalttaten zu verurteilen, die in der Schule Diaz und in der Kaserne von Bolzaneto stattgefunden haben, und zu betonen, die betroffenen Demonstrant\*innen seien ›friedlich‹ gewesen, ist zwar korrekt, aber auch parteiisch, angesichts des Analyseniveaus, das in einer Demokratie eingehalten werden sollte. Gewalttaten, ausgeübt von Ordnungskräften in öffentlicher Funktion, oder in die Menschenmenge schießen, um einen Tumult zu ersticken, sind nicht aufgrund der den Demonstrierenden anhaftenden Eigenschaften rechtlich verfehlte Handlungen, sondern weil sie einen Bruch mit der Verpflichtung darstellen, Konflikte mit demokratischen Methoden zu lösen und die Menschenrechte zu schützen. Demzufolge sind solche Handlungen an sich, unabhängig von der Art des gezeigten Verhaltens im vorausgehenden Protest, eine komplexe und äußerst problematische Angelegenheit. Dennoch sind auch heute immer wieder Argumente zu hören, die am eigentlichen Problem vorbeiziehen und das obszöne Verprügeln eines Journalisten auf der Straße nur deshalb denunzieren, weil es sich um einen Journalisten handelt, was eine oberflächliche und gefährliche Sichtweise ist.<sup>75</sup>

---

allerdings nur in außergewöhnlichen, eilbedürftigen Fällen. Dennoch hat das italienische Verfassungsgericht die exzessive Auslegung dieser beiden Parameter sowie den wiederholten Rückgriff auf Gesetzesdekrete schon mehrfach gerügt (Verfassungsgericht, Urteil Nr. 360/1996).

75 Gerade als über diese Themen diskutiert wurde, veröffentlichte man die Nachricht über einen Zusammenstoß in Genua zwischen antifaschistischen Demonstrant\*innen und Polizei-

In diesen kurzen Anmerkungen gibt es einen Punkt, der für unseren Diskurs von besonderem Interesse ist. Der Versuch, es zu vermeiden, sich mit der Frage von Gewalt auf der Straße ernsthaft zu beschäftigen, – was häufig Begleiterscheinung eines Konflikts ist, der früher und an anderer Stelle entstanden war, der aber versteckt und eingehegt wurde – hat unweigerlich Folgen und zwar gerade auch für den effektiven Schutz der Demonstrationsfreiheit. Versucht man das Problem mit der typischen Aufforderung ›die Gewalttätigen zu isolieren‹ aus der Welt zu schaffen, ohne genauer zu bestimmen, was ›isolieren‹ und was ›gewalttätig‹ bedeuten sollen, nimmt man das Risiko einer kontinuierlichen Ausweitung eines solchen Konzeptes im repressiven Sinn in Kauf; bis ein Grad an Rückschritt erreicht ist, der die Eckpfeiler des Rechtsstaats in Frage stellt. Unter anderem können so die Prinzipien von Verbindlichkeit und Bestimmtheit strafrechtlicher Regelungen verletzt werden, die zu verhindern suchen, dass zweifelhaftes oder irrelevantes Verhalten dem Konzept von Gewalt zugeordnet bzw. unerkannt aber wissentlich eingeführt werden, was zum Beispiel der Fall wäre, würde man eine demonstrierende Person nur deshalb anklagen, weil er sich in einem an eine rote Zone angrenzenden Raum aufgehalten hat.

### **Der Prozess gegen Fabio V.: Indizien für die Konstruktion des perfekten Antagonisten**

Bevor ich nach Hamburg fuhr, habe ich begonnen, das von mir benötigte Material zu sammeln: Prozessakten, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Rechtsvorschriften für den Bereich Sicherheit und öffentliche Ordnung sowie einige interessante und nützliche Nachrichten, um mir einen Überblick über die Situation zu verschaffen.

---

kräften, die aufgeboten waren, eine halbleere Wahlveranstaltung zu den Europawahlen von Casapound zu schützen. Bei Angriffen der Polizei am Rande der roten Zone, die auf der kleinen, verkehrsreichen Piazza Marsala im Stadtzentrum eingerichtet worden war, wurde ein Journalist der Tageszeitung La Repubblica verprügelt, s. hierzu: <https://video.repubblica.it/edizione/genova/fermi-e-un-giornalista-cosi-il-poliziotto-protegge-il-cronista-di-repubblica-picchiato-dagli-agenti-a-genova/335377/335976?ref=RHPPLF-BH-I227041075-C8-P3-S2.4-T1>; <https://www.ilfattoquotidiano.it/2019/05/24/sontri-genova-fratture-e-trauma-cranico-per-il-giornalista-di-repubblica-colpito-dalle-manganellate-della-polizia/5203679/>.

Drei verschiedene Maßnahmen des Tatsachengerichts und der Instanzengerichte haben es vom prozessualen Standpunkt aus gesehen ermöglicht, Fabio in der Jugendstrafanstalt vor den Toren der Stadt Hamburg in Untersuchungshaft zu halten, obwohl die Beweise allen, die die erste Phase des Prozesses verfolgt hatten, äußerst dürftig erschienen waren.<sup>76</sup> Bei der Verhandlung zugegen waren Michèle Winkler, Mitglied des Grundrecht-Komitees, zwei Beamte des italienischen Generalkonsulats und zahlreiche europäische Aktivist\*innen. Fabio saß in Untersuchungshaft, weil er an der Demonstration am Rondenbarg, im Stadtteil Bahrenfeld, teilgenommen hatte, wo er auch festgenommen worden war, nachdem die Polizei den Zug von ungefähr hundertfünfzig ›Anti-G20-Demonstrant\*innen‹ angegriffen und aufgelöst hatte.

Kein konkret bedrohliches oder gewalttätiges Verhalten, keine persönlichen Beziehungen zu vermuteten gefährlichen Teilnehmern, kooperatives Verhalten gegenüber der Polizei: Der Beschluss vom 21. Juli 2017, mit dem das Hanseatische Oberlandesgericht die Einschränkung der persönlichen Freiheiten beschlossen hatte<sup>77</sup>, hinterließ den Eindruck, offenkundig nicht den normativen Anforderungen zu entsprechen, die für eine so schwerwiegende Maßnahme, unter Beachtung einer logischen und juristisch kohärenten Verfahrensweise sowie der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Meinungsäußerung erforderlich gewesen wären. Auch wiesen die ermittelten Fakten nicht auf das Vorliegen von Indizien besonderer Schwere [particolare gravità], Bestimmtheit [precisione] und Konkordanz

---

76 Die Jugendstrafkammer des Amtsgerichts hatte am 8. Juli 2017 den Haftbefehl ausgestellt. Laut Begründung der Richter\*innen war der Haftbefehl wegen der Unruhen, die es anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg gegeben hatte ergangen, weil es gravierende Indizien gebe, dass der Verdächtige eine gegen die öffentliche Ordnung gerichtete Straftat begangen habe (§ 125 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2, § 105 JGG). Das Landgericht Hamburg hatte am folgenden 18. Juli die Maßnahme bestätigt (Aktenzeichen 627 Qs 25/17 jug.). Dieselben Richter\*innen hatten jedoch festgestellt, der Beschuldigte könne bei Hinterlegung einer Kaution von 10.000 Euro aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Am 21. Juli hatte das Hanseatische Oberlandesgericht nach Beschwerde der Staatsanwaltschaft schließlich den Haftbefehl bestätigt und seine Durchsetzung angeordnet. Fabio V. wurde erst freigelassen, nachdem die letzte Instanz die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss des Amtsgerichts, das die Außervollzugsetzung der Untersuchungshaft am 16. November entschieden hatte, zurückwies.

77 Der Beschluss des HansOLG vom 21.07.2017 hatte den Antrag der Verteidigung auf Aufhebung des Haftbefehls zurückgewiesen und die positive Entscheidung der Vorinstanz (Landgericht Hamburg) aufgehoben.

[concordanza]<sup>78</sup> hin. Mit anderen Worten, es gab im Falle Fabios in der Hauptverhandlung keine Tatsachen für die Annahme eines dringenden Tatverdachts, der die U-Haft hätte rechtfertigen können. Solche Indizien sollten kurze Zeit später Gegenstand der im Prozess gemachten Aussagen werden; die verschiedenen Aussagen der Zeugen der Anklage, fast ausschließlich Polizeibeamt\*innen, wiesen eine Vielzahl von Widersprüchen und von ›ich erinnere mich nicht‹ und ›da war ich nicht dabei‹ auf. Aber es existierte, wie man sehen wird, ein zentrales strategisches Element der Anklage, das den Unterschied ausmachen sollte: das von einem Teil der deutschen Rechtsprechung faktisch übernommene Konzept der ›psychischen Beihilfe‹.

Schaut man sich die für die Einschränkung der Freiheit vor einem Urteilsspruch erforderlichen juristischen Elemente unter prozessualen Gesichtspunkten an, hatte das Gericht die Maßnahme der U-Haft angeordnet, weil »[...] er der Tat dringend verdächtig ist« und weil Fluchtgefahr bestehe.<sup>79</sup> Schon die Verdachtsmomente lösten ein gewisses Erstaunen aus. Um die Entscheidung zu rechtfertigen, hob der Beschluss die ›szene-typische Kleidung‹ hervor: schwarze Gore-Tex-Jacke, schwarz-weißer Schal, dunkle Turnschuhe.<sup>80</sup> Fluchtgefahr bestehe hingegen, weil der Angeklagte voraussichtlich zu einer »absehbar empfindlichen Freiheitsstrafe« verurteilt werden würde und er sich daher dem Prozess höchstwahrscheinlich entziehen werde; auch wenn er, wie er behauptete, über enge soziale Bindungen an seinen Herkunftsort verfüge; eine Beziehung zum Herkunftsort, die als »unkontrollierbar« hingestellt wurde.<sup>81</sup> Dieser Umstand sollte auch später

---

78 Die Terminologie ist dem Art. 192 Absatz 2 der italienischen Strafprozessordnung entnommen, aufgeführt unter ›Beweisgewichtung‹.

79 Gemäß § 112, Abs. 1 und Abs. 2 der deutschen Strafprozessordnung.

80 In dem Beschluss des Oberlandesgerichts vom 21. Juli 2017, Nr. 1 Ws 73/17 Seite 3 § II 1b (1) ist zu lesen: »Am 6. Juli 2017 um 17:50 Uhr reiste der zur Tatzeit achtzehneinhalbjährige Beschuldigte – naheliegend um an den im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel befürchteten Ausschreitungen aktiv teilzunehmen – mit der Fluggesellschaft Ryanair aus Italien nach Hamburg ein. Bei seiner Festnahme am nächsten Tag konnte bei ihm szene-typische Vermummung (schwarze Gore-Tex-Jacke, schwarz-weißer Schal, vgl. Bl. 31 d.A.) sichergestellt werden. Im Übrigen war er – wiederum szene-typisch – mit dunklen Turnschuhen bekleidet (vgl. Bl. 29 d.A.)«.

81 Im Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 29.09.2017 ist zu lesen: »Der Angeklagte verfügt in Deutschland über keinen festen Wohnsitz und hat keinerlei soziale Bindungen in Deutschland Er verfügt allerdings über einen festen Wohnsitz in Italien. Der Angeklagte hat im Haftprüfungstermin angegeben, fest in seinem Heimatort verwurzelt zu sein. Er wolle gerne

erneut hervorgehoben werden, als Fabio seine persönliche Stellungnahme vor Gericht verlas, die anschließend in einigen Tageszeitungen und auf verschiedenen Websites veröffentlicht wurde.<sup>82</sup> Am 27. November 2017 wurde er schließlich freigelassen, nach hundertdreiundvierzig Tagen Haft und unter Auflagen: Zahlung einer Kaution von 10.000 Euro, Aufenthaltspflicht, polizeiliche Meldepflicht und Bestellung einer Zustellungsbevollmächtigten (d. h. seiner Anwältin) auf dem Gebiet der Stadt Hamburg.<sup>83</sup>

---

dorthin zurückkehren und dort auch dauerhaft leben. [...] Sollte eine Rückkehr vor der Hauptverhandlung am 16.10.2017 nicht möglich sein, sei er bereit, seinen Wohnsitz in Hamburg zu nehmen. Diese Angaben vermögen jedoch das Vorliegen einer Fluchtgefahr im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 stopp nicht entfallen zu lassen (sic). Zwar ist es für die Annahme der Fluchtgefahr nicht alleine ausreichend, dass der Betroffene seinen Wohnsitz im Ausland hat. Es müssen weitere Anhaltspunkte hinzukommen, welche es überwiegen (sic) wahrscheinlich machen, dass sich der Angeklagte dem Verfahren entziehen wird. Diese sind vorliegend die Straferwartung und die fehlenden sozialen Bindungen in Deutschland.«

**82** Man kann nicht entschieden genug darauf hinweisen, dass jede Verhandlung – das heißt die Phase des Prozesses, in der die Parteien in kontradiktorischer Weise die vorgelegten Beweise diskutieren, die Zeugen gehört werden und die Erklärungen der Angeklagten entgegengenommen werden – öffentlich ist, mit wenigen Ausnahmen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Strafverfahrens gehört zu den Grundrechten des Individuums und findet sich unter Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art 47, § 2 der Charta der Grundrechte der EU, Art. 14, § 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, und schließlich auch in den Verfassungen der Mitgliedsländer, wie zum Beispiel im Art. 111, Absatz 1 der italienischen Verfassung und § 103 des deutschen Grundgesetzes. Das macht deutlich, dass es nichts gibt, was es verbieten könnte, die vollständigen, von Fabio während des Prozesses abgegebenen Erklärungen zu veröffentlichen; und es waren schließlich auch viele Tageszeitungen und Websites, die den Inhalt ganz oder teilweise veröffentlicht haben. Siehe dazu: [www.globalproject.infor/it/in\\_movimento/amburgo-nog20-iniziato-il-processo-a-fabio-vettorelle-sue-dichiarazioni/21143](http://www.globalproject.infor/it/in_movimento/amburgo-nog20-iniziato-il-processo-a-fabio-vettorelle-sue-dichiarazioni/21143); [www.internazionale.it/bloc-notes/christian-raimo/2017/11/13/fabio-vettorelle-carcere-amburgo](http://www.internazionale.it/bloc-notes/christian-raimo/2017/11/13/fabio-vettorelle-carcere-amburgo); <https://corrierealpi.gelocal.it/belluno/cronaca/2017/11/15/news/gli-applausi-per-fabio-che-paga-per-tutti-1.16121194>.

Es verwundert vor allem, dass die Gerichte aus diesem (eher nebensächlichen) Ereignis eine zu vermutende »soziale Verwurzelung« des Angeklagten herausgelesen haben, aus der dann wiederum das Vorliegen von Fluchtgefahr abgeleitet wurde, mit dem Ziel, eine extreme Sicherheitsmaßnahme wie Untersuchungshaft zu verlängern.

**83** Die Anwältin Fabios, Gabriele Heinecke, hatte zahlreiche Beschwerden gegen die Fortdauer der Untersuchungshaft eingelegt sowie einen Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin des zuständigen Richterkollegiums des Amtsgerichts gestellt, die allesamt abgelehnt wurden. Auch das Bundesverfassungsgericht war angerufen worden. Es hatte mit der Entscheidung vom 23. August 2017 (BvR 1691/17) den Antrag als prozessual unzulässig zurückgewiesen und hatte der Verteidigerin mit einem am 27. September ergangenen Beschluss eine »Missbrauchsgebühr« auferlegt.

## **Die Schmutzigen, die Hässlichen und die Gemeinen: die Nützlichkeit der Hooligans für die Ausweitung von Straftatbeständen gegen die öffentliche Ordnung.**

Welche Bedeutung hat bei der Entwicklung und der Eingrenzung von dem, was als sozial tadelnswert angesehen werden ›muss‹ (und darüber hinaus als juristisch strafbar), die Reduzierung des Konzepts der Teilnahme an einem Protest auf ›psychische Beihilfe‹, wenn jemandem eine Straftat der Störung der öffentlichen Ordnung vorgehalten wird? Die Anklage gegen Fabio gründet nicht, wie wir gesehen haben, in der Feststellung eines gewalttätigen Verhaltens oder eines von außen sichtbaren Verhaltens, das als effektiver Beitrag zum Begehen einer Straftat erkennbar ist. Allein die Eigenschaft, Teilnehmer an der Demonstration gewesen zu sein, nimmt als solche eine zentrale Stelle in den Anklagepunkten ein, und zwar unabhängig von einem bestimmten Verhalten und nur auf der Grundlage schwacher Indizien, auch im Zusammenhang mit dem subjektiven Element; mit anderen Worten, dem Willen und Wollen, eine nicht erlaubte Handlung auszuführen.<sup>84</sup>

In Wirklichkeit bestraft § 125 des deutschen Strafgesetzbuches, der mit Gesetz vom 20. Mai 1970 geändert wurde, nur den wegen Störung der öffentlichen Sicherheit, der aktiv an Gewalttätigkeiten teilnimmt, während sich die Bestimmung in der alten Form nur auf das einfache Konzept der

---

<sup>84</sup> Kurz gesagt, jede Straftat muss zwei wesentliche Elemente aufweisen, ohne die sie nicht einmal existiert: ein objektives Element (der schlichte Tatbestand) und ein subjektives Element (das Wissen und Wollen, diesen Tatbestand zu erfüllen). Es genügt zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung also nicht der objektive Tatbestand, es muss auch ein Vorsatz nachgewiesen werden. Im Falle Fabios hatte das Amtsgericht anfänglich hervorgehoben, der Wille, eine Störung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen, ergebe sich aus der Analyse der Nachrichten auf dem Mobiltelefon im Besitz einer anderen Beschuldigten in einem anderen Verfahren, die sich bei der Anreise in seiner Begleitung befunden habe. In den zu den Akten genommenen SMS, von denen keine vom Telefon Fabios abgeschickt worden war, wird auf die allgemeine Situation in Hamburg Bezug genommen: »Ihr werdet es erfahren, wenn ihr angekommen seid, auf Facebook gibt es Informationen nur häppchenweise«. Aus dieser Art Kommunikation schlossen die Richter\*innen also auf eine Ein- und Unterordnung des Angeklagten und von X in bereits bestehende Strukturen in Hamburg; siehe dazu die Zusammenfassung in der Verfügung des OLG vom 24. November 2017, S. 7.

Zugehörigkeit zu einer ›feindlichen Menschenmenge‹ bezog, die für Gewalttätigkeiten oder deren Androhung verantwortlich war.<sup>85</sup>

Aber diese Änderung (sie bietet größere Rechtssicherheit, denn sie berücksichtigt den freiwilligen, effektiven, individuellen Beitrag) wurde im Laufe der Zeit durch die gegenteilige Interpretation auf den Kopf gestellt, so, wie sie von einem Teil der Rechtsprechung formuliert wurde, die um ein neues Element herum argumentiert hat: die sogenannte psychische Beihilfe, d.h. eine Form der Teilnahme, die sich nicht in Gewaltakten äußert, die sich aber auch nicht als zufällige Anwesenheit der Person am Ort des Protestes definieren lässt.<sup>86</sup> Als ob man einfach ausgedrückt sagen würde, die beste Art nicht in Schwierigkeiten zu kommen, sei zu beweisen, man sei nur zufällig an der Stelle vorbeigekommen. Nicht umsonst wird eine solche Interpretation von Jurist\*innen kaum kritisiert, weil sie eine Ausweitung des Straftatbereichs bedeutet; sie schließt potentiell auch Verhaltensweisen ein, die anstatt bestraft zu werden, geschützt werden müssten. Darüber hinaus ist das Prinzip der individuellen Schuld bei der strafrechtlichen Verantwortung in einem Rechtsstaat fundamental.<sup>87</sup>

Aber die Argumentation der Richter\*innen im Fall Fabio V. zielt in eine andere Richtung: »Für eine Teilnahme an den Gewalttätigkeiten kommt es bei Geltung der allgemeinen Zurechnungsregeln nicht zwingend darauf an, dass der Teilnehmer seine Teilnahmehandlung zurzeit seiner Zugehörigkeit zu der Menschenmenge oder zurzeit der Ausführung der Gewalttätigkeiten aus dieser Menge heraus vorgenommen hat [...]. ›Ostentatives Mitmarschieren‹ auf dem Weg zum Ort der Begehung von Gewalttätigkeiten

---

85 Bundesgesetzblatt I S. 505 und Bericht des Sonderkomitees in BT-Drucks. VI/502, S. 9. Die zu prüfende Bestimmung bestraft denjenigen, der sich an » [...] Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt [...]«.«

86 OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 9. Mai 2012 – III-3 RVs 45/12, NSfZ-RR 2012, 273; OLG Naumburg, Urteil vom 21. März 2000 – 2 Ss 509/99, NJW 2001, 2034; SSW/Fahl, StGB 3. Auflage, § 125 n. marg. 7; LK/Krauß, StGB, 12. Ausgabe, § 125 n. marg. 74.

87 In der italienischen Verfassung sagt zum Beispiel der Art. 27 erster Absatz: »Die strafrechtliche Verantwortung ist eine persönliche«. Das bedeutet praktisch: damit ein Subjekt als strafrechtlich verantwortlich für eine Handlung gelten kann, muss man ihm ein Verhalten vorwerfen können, das gegen eine Norm verstößt, und zwar unter Berücksichtigung aller Elemente, die für sein Vorliegen wesentlich sind, d. h. das psychologische Profil und das konkrete Verhalten, das die Ursache eines schädigenden Ereignisses ist.

reicht aus [...]«. <sup>88</sup> Dieses ostentative Mitmarschieren in der Gruppe ist das interessanteste Element in der Formulierung, denn es erlaubt uns, zum zentralen Punkt zu kommen: kurz vor dem Fall Fabio V. hatte es eine weitere Ausweitung des Bereichs des Ungesetzlichen gegeben, und zwar durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs zur Schuldfähigkeit einer Gruppe von Hooligans, die im Kontext von Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Fußballanhängern ›ostentativ in kompakter Formation marschierten«. <sup>89</sup> Ausgehend von der Bewertung dieser Verhaltensweise, hatte das Gericht in jenem besonderen Fall alle Angeklagten der vorgeworfenen Straftaten für schuldig befunden.

Die Parallele von Hooligans und Demonstrant\*innen, wie sie im Verfahren gegen Fabio V. gezogen wird, macht das ganz konkrete Risiko beim Thema der Handhabung von sozialem Dissens deutlich: man klammert die Inhalte aus, kriminalisiert immer ausufernder die Teilnahme an politischen Demonstrationen und ermöglicht dies, indem man Fußballanhänger aufs Korn nimmt, eine besonders problematische Kategorie, die der allgemeinen Vorstellung von ›geordnetem‹ Zusammenleben kaum entspricht. Auf diese Weise erleichtert man weiten Teilen der Gesellschaft die Zustimmung zu repressiven Maßnahmen, man verabsolutiert diese und löst sie aus dem Zusammenhang mit anderen Rechten. Es ist ja nicht zufällig so, und wir alle wissen es: Hat man sich erst einmal an die Existenz einer bestimmten Vorschrift oder eines bestimmten Prinzips gewöhnt, ist es einfacher, eine solche Regel oder ein solches Prinzip allgemein zu akzeptieren. Man kann einen solchen Mechanismus auch Indoktrination nennen, er ist der Politik dienlich, denn er fördert die Herstellung konformer Meinungen und weitet die gesellschaftlichen Bereiche aus, die ohne größere Proteste repressiven Maßnahmen unterworfen werden können.

Wir haben gesehen, wie bereits in der Gesetzgebung bestehende strafrechtliche Normen von einigen Richtern interpretiert werden. Aber auch auf der legislativen Ebene hat man in Deutschland direkt vor dem Hamburger Gipfel einige wichtige Änderungen vorgenommen, vor allem bei den §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches. Zahlreiche Kommentatoren, darunter

---

<sup>88</sup> OLG, Beschluss vom 24. November 2017, S. 12. Vergleiche zu der in diesem Beschluss unvollständig zitierten Entscheidung des BGH vom 24. Mai 2017, die in Wirklichkeit die Anwendung des Konzepts der psychischen Beihilfe auf Demonstrationen ausgeschlossen hatte, Fußnote 4, S. 2.

<sup>89</sup> Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. Mai 2017, BGH 2 StR 414/16.

das Grundrechtekomitee und der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein haben von Anfang an zu mehreren Punkten Kritik angemeldet und auf die Gefahr unangemessener Einschränkung der Meinungsfreiheit hingewiesen. Und zwar weil diese Paragraphen die Straftatbestände des Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und Widerstands gegen die Staatsgewalt regeln, ohne dass zu dem objektiven Element individuell gewalttätiges, schädliches oder wenigstens beleidigendes Verhalten hinzutreten müsste. Das heißt, wenn ein solcher Straftatbestand angenommen wird und sich im konkreten Fall gegen ein Subjekt in der Person eines Vollzugsbeamten richtet, sieht die Strafbarkeit von einem tatsächlichen, aggressiven Verhalten ab. Dazu kommt, dass das Mitführen von Gegenständen, die als objektiv gefährlich eingestuft werden, sich strafverschärfend auswirkt.<sup>90</sup>

Es muss also über die Konsequenzen nachgedacht werden, die eine solche Regelung mit sich bringen kann. Es wird ein Instrument eingeführt, das Bürgerproteste faktisch einschränkt und auf diese Weise die Beziehungen zwischen bestimmten Grundsätzen, dem der Demonstrations- und Meinungsfreiheit auf der einen und dem der öffentlichen Sicherheit auf der anderen Seite, Prinzipien, die in den europäischen Verfassungen nicht denselben Stellenwert haben, auf den Kopf stellt.<sup>91</sup> Bei der Neuordnung des

---

<sup>90</sup> In § 114 StGB ist der Bezug einer Widerstandshandlung zu einer Diensthandlung aufgehoben; es wurde ein Sonderstrafrecht zum Schutz von Polizeibeamt\*innen eingeführt: Ein beliebiger Schubser gegen Polizeibeamt\*innen ohne Folgen könnte aufgrund der Privilegierung der Polizei nun zu einer Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten führen. Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat vertreten, dass schon ein >entschlossenes Marschieren< auf eine Polizeikette den Tatbestand erfülle.

<sup>91</sup> In Italien sind sich die Jurist\*innen weitgehend einig, dass erst die Demonstrations- und Meinungsfreiheit wesentliches Merkmal der bestehenden staatlichen Organisationsform ist; sie ist der Eckpfeiler der von der Verfassung garantierten demokratischen Ordnung. Im deutschen Rechtssystem wirken zwei Arten von Einschränkung der Demonstrations- und Meinungsfreiheit: die eine ist die in Art. 2, Absatz 1, GG zu findende >verfassungsmäßige Ordnung<, die andere findet sich in der >allgemeinen Gesetzgebung<, auf die der Art. 5, Absatz 2, GG verweist, der wie der Art. 118 der Weimarer Verfassung Einschränkungen durch die Definition von öffentlicher Sicherheit erlaubt, und zwar zum Schutz der Position gewählter Regierungen. Das konnte dennoch eine pluralistisch orientierte Weiterentwicklung des deutschen Systems nicht verhindern, das sich dem Verständnis von Demonstrations- und Meinungsfreiheit angenähert hat, wie es in Art. 21 der italienischen Verfassung enthalten ist, vor allem dank systematischer Auslegung der Bestimmungen von verfassungsmäßigem Rang und der fundamentalen Prinzipien supranationaler und internationaler Konventionen. In der italienischen Verfassung werden Einschränkungen durch das Konzept der öffentlichen Ordnung nicht erwähnt, auch aufgrund der folgenreichen Ausweitungen, die dieses während des Faschismus erfahren hatte; vgl. A. Pace und M. Manetti,

Rechtssystem nach dem Drama des Nazifaschismus wurde die Demonstrations- und Meinungsfreiheit als wesentlich angesehen. Nicht der Konsens ist es, so wurde gesagt, der formal ein demokratisches System begründet, sondern der Dissens, verstanden als das Recht, auch und vor allem der Minderheit, sich zu äußern. Es existiert also ein nicht mehr einschränkbarer Kern von Rechten, den kein System und keine Mehrheit eliminieren kann, solange eine bestimmte Position nicht dazu führt, dasselbe Recht anderer zu sabotieren, indem anderen Minderheiten verwehrt wird, sich zu äußern oder überhaupt zu existieren.<sup>92</sup>

Das heißt gewiss nicht, dass das Problem in diesem kurzen Abriss hinreichend diskutiert wäre, aber wir können uns hier nicht weiter vertiefend damit beschäftigen. Vielleicht genügt es, in unserer kurzen Darstellung hervorzuheben, dass in allen Theorien von Demokratie die Angst vor ›der Masse‹ immer eine Rolle gespielt hat.<sup>93</sup> Es besteht in der Tat ein komplexes Gleichgewicht, das ein souveränes Volk zu berücksichtigen hat: auf der einen Seite die Macht der Bürger, die über ihre Delegierten Entscheidungen

---

Commentario della Costituzione, rapporti civili. Art. 21, la libertà di manifestazione del proprio pensiero [Verfassungskommentar, staatsbürgerliche Beziehungen. Art. 21, die Demonstrations- und Meinungsfreiheit], Zanichelli, Bologna 2006, S. 37 f. und S. 226 f.

92 Zahlreiche Rechtssysteme, darunter auch das deutsche, benennen diesen Grundsatz des ›Rechtsmissbrauchs‹. Um ein Beispiel zu nennen, sei auf die Gründe für die Einführung des Straftatbestandes der Unterstützung faschistischen Gedankenguts im Art. 4 des Gesetzes ›Scelba‹ hingewiesen, welches die transitorischen und endgültigen Bestimmungen der italienischen Verfassung durchgesetzt hat. Natürlich lässt sich nicht behaupten, damit seien die Probleme gelöst: Wird ein Rechtsgrundsatz eingeführt, ist er mit Substanz zu füllen, er muss sich in der Realität konkreter, strafrechtlich relevanter Fälle bewähren, er muss sie von den für die demokratische Ordnung ›unschädlichen‹ Situationen unterscheiden, die unter das Recht der Meinungsfreiheit fallen. Und tatsächlich wurde vor allem der Straftatbestand der Unterstützung faschistischen Gedankenguts nur selten angewandt, auch nicht in wirklich beunruhigenden Situationen.

93 Vgl. hierzu Judith Butler, Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung, Suhrkamp Verlag, Berlin 2016, S. 8/9. Der Autorin zufolge verhält es sich so: »[...] dass der Kampf um den Begriff ›Demokratie‹ mehrere politische Situationen entscheidend prägt. Wie wir diesen Kampf bezeichnen, scheint von entscheidender Bedeutung zu sein, wenn man bedenkt, dass ein und dieselbe Bewegung mal als antidemokratisch, ja sogar terroristisch, und bei anderer Gelegenheit oder in einem anderen Zusammenhang als der Versuch des Volkes gesehen werden kann, eine offenere und substanziellere Demokratie zu verwirklichen. Das Blatt kann sich hier sehr schnell wenden, und wenn strategische Bündnisse es erforderlich machen, eine bestimmte Gruppe im einen Fall als terroristisch und in einem anderen als ›demokratische Verbündete‹ zu betrachten, erkennen wir, dass Demokratie nicht nur als Bezeichnung verstanden werden kann, sondern sich auch mühelos als strategischer Diskursbegriff einsetzen lässt.«

treffen, und auf der anderen ›Formen und Grenzen‹ solcher Entscheidungen. In diesem Sinne führen unterschiedlich sich entwickelnde, progressive kollektive Aktionen, (aber das gilt auch für die ›reaktionären‹) gleichzeitig auch zur Krise der Demokratie. Daraus kann man schließen, dass sich eine Demokratie als gegeben erweist, insofern sie den Mut aufbringt, sich selbst wirksam auf die Probe zu stellen. Deshalb ist die Aktion/Reaktion der an der Macht befindlichen Kräfte bei einer von Bewegungen ausgelösten, spannungsgeladenen Situation ein Element, das Aufschluss über den Grad an Demokratie gibt; gibt sie doch Aufschluss über die konkreten politischen Handlungsmöglichkeiten von Subjekten, die in legitimer Weise Forderungen (die je nach historischer Situation mehr oder weniger Zustimmung finden) nach radikaler Veränderung ausdrücken. Die eingeschlagene Richtung, ist jedoch die entgegengesetzte.

### **Symbolische Szenarien und Disziplinierung des Raumes: Die Stadt bei Demonstrationen gegen Gipfeltreffen**

»Im Innern Dissens und draußen Chaos wegen der immer wieder stattfindenden, gut vorbereiteten Proteste, die seit gestern die ganze Stadt in Aufruhr versetzen. Es ist ihnen sogar gelungen, den Programmablauf der first ladies zu sabotieren. Diese sollten über die Straßen der Stadt flanieren und ein Klimaforschungszentrum besuchen. Es war die Idee der Kanzlerin, sie wollte auf diese Weise Melania Trump für das Pariser Abkommen gewinnen, das bisher vom Weißen Haus hartnäckig abgelehnt worden war. Der Besuch musste ausfallen.«<sup>94</sup>

Fast parallel zu den hektischen Stunden, in denen der Demonstrationszug am Rondenbarg von einem massiven Aufgebot der Ordnungsmacht zwischen zwei sich gegenüberstehenden Reihen von gepanzerten Fahrzeu-

---

<sup>94</sup> [www.huffingtonpost.it/2017/07/07/rischio-taormina-ad-amburgo-al-g20-regna-il-caos-dentro-e-fuor\\_a\\_23021146/](http://www.huffingtonpost.it/2017/07/07/rischio-taormina-ad-amburgo-al-g20-regna-il-caos-dentro-e-fuor_a_23021146/). Für eine kritische Lesart der von den gängigen Medien gelieferten Rekonstruktion der Ereignisse lohnt es, die interessanten Beobachtungen von Peter Ullrich und Donatella Della Porta auf: [www.globalproject.info/it/in\\_movimento/mapping-nog20-conversazione-con-peter-ullrich-e-donatella-della-porta-a-un-anno-dal-contro-summit-di-amburgo/21538](http://www.globalproject.info/it/in_movimento/mapping-nog20-conversazione-con-peter-ullrich-e-donatella-della-porta-a-un-anno-dal-contro-summit-di-amburgo/21538) zu lesen. Die beiden Autor\*innen arbeiten gemeinsam an dem Forschungsprojekt Mapping#NoG20, das versucht, die Dynamik der Repression und ihrer juristischen Bearbeitung im Zusammenhang mit den Ereignissen beim G20-Gipfel wissenschaftlich aufzuarbeiten.

gen und Wasserwerfern eingekesselt wurde, veröffentlichte die Huffington Post online diesen Artikel, der besonders repräsentativ für die öffentliche Wahrnehmung der letzten Ereignisse in Hamburg ist.

Kurz gesagt, am frühen Morgen des 7. Juli 2017 liefen die ungefähr hundertfünfzig Demonstrierenden auf dem Weg ins Zentrum durch den Stadtteil Bahrenfeld und waren auf dem Rondenbarg ›aufgestoppt‹ worden. Die Polizei hatte den Zug angegriffen und es war zu einer unbekanntem Anzahl von Verletzten und Verhafteten gekommen. Zur gleichen Zeit hatte Angela Merkel einen ganz persönlichen Plan vorbereitet, um mit Lady Trump das Problem des Klimawandels zu besprechen.

Stellen wir uns für einen Moment die beiden Szenen nebeneinander vor, anhand der einfachen Struktur, die der Artikelschreiber uns offenbar nahelegen will. Da ist ein frontaler Zusammenstoß: Die Luft ist tränengasgeschwängert, die Straßen sind voller Barrikaden und unzulässig bewaffnete Gruppen belagern die ›Großen 20‹ in streng aufgeteilten Räumen. Die Stadt ist komplett abgeriegelt, aber die Macht als ›Geisel‹ des Chaos ist nicht nur abstrakt anwesend, auch wenn sie hier von zwei Frauen verkörpert wird. Eine beeindruckende Erzählung, denkt man genauer darüber nach, schon deshalb, weil die von der Gefahr durch die Proteste induzierte Wahrnehmung in erster Linie durch ein ›Instrument‹ übertragen wird, das eine ganz eigene Rolle spielt: es sind die Körper der Frauen, Ikonen der Zerbrechlichkeit, die dem Bild einen freundlichen Anstrich geben und in der allgemeinen Vorstellung die Idee von Schutz legitimieren. Die Macht wird stillschweigend und wissentlich als eine ›Ungeschützte‹ präsentiert. Es ist die symbolische Rechtfertigung für die eindrucksvollen Vorbereitungen und Planungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, eine Planung die sich maßgeblich auf eine in Zonen eingeteilte Stadt stützt, die sich gegen jeden Protestinhalt hermetisch abriegelt.

Aber jenseits der Argumentationsweise des Artikels und abgesehen von der hier angebotenen, etwas theatralischen Lesart, stellt sich klar und deutlich eine Frage: Ist es tatsächlich denkbar, dass ein demokratisches System auf ein Gespräch in einem Klimaforschungszentrum vertrauen muss, um die Meinung der First Lady Trump zu beeinflussen? Ist es wirklich denkbar, dass die ›Stimme der Straße‹, die Stimmen von hunderttausend Personen, die sich im öffentlichen Raum bewegen, ungehört gemacht und durch einen geführten Besuch ersetzt werden?

In Wahrheit sieht der dialektische Prozess zwischen Macht und Dissens vor, dass Letzterer sachlich und symbolisch hörbar zu machen ist. Es ist ja kein Zufall, dass die großen nationalen Demonstrationen normalerweise in den Hauptstädten, in denen das Parlament seinen Sitz hat, stattfinden oder dass sich die Bürger\*innen vor Präfekturen, Polizeipräsidiolen oder dort versammeln, wo ihre Forderungen Bedeutung und Wiedererkennungswert erlangen, da wo sie im Raum sichtbar erhoben werden, wo die politischen Entscheidungen, um die es bei den Demonstrationen geht, getroffen werden.

Die Dimension des Raums ist in der Tat nicht ausschließlich symbolisch zu sehen, vielmehr hat der Raum selbst performative Bedeutung.<sup>95</sup> Die Vorschriften, die für die Orte des Protestes erlassen werden, d. h. die unterschiedlichen Rundschreiben und Bestimmungen, die eine Stadt neu aufteilen, immer dann, wenn dort Weltgipfelkonferenzen stattfinden, machen nicht nur deutlich, wie die öffentliche Ordnung aufrechterhalten werden soll, sie kennzeichnen die Art der Konfrontation, die man zwischen den Autoritäten und den Demonstrierenden herbeiführen will; ihre Sichtbarkeit verhindern, jede Art von Dialog mit den Sprecher\*innen der Demonstrierenden vermeiden, heißt, ihre Forderungen unfruchtbar machen und erhöht die Gefahr gewalttätiger Auseinandersetzungen. Wie kann man annehmen, dass der Abstand, der durch die ständig zunehmende Asymmetrie der Macht zwischen Oben und Unten und durch konstante Aufmerksamkeit der Medien für das Ausmaß sozialer Gefahren vergrößert wird, sich nicht unweigerlich gerade auch auf die Sicherheit in der Stadt auswirken wird.

Judith Butler schreibt:

»Einfach ausgedrückt, verlegen die Körper auf der Straße den Erscheinungsraum, um die bestehenden Formen politischer Legitimität anzugreifen und zu negieren – und ebenso wie sie den öffentlichen Raum manchmal füllen oder übernehmen, wirkt die materielle Geschichte jener Strukturen auch auf sie, wird selbst zu einem Teil

---

<sup>95</sup> Vgl. dazu die Studien von Michel Foucault: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, Geschichte der Gouvernementalität I. Vorlesungen am Collège de France 1977/1978, Michael Sennelart (Herausgeber), suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2006. In Band I behandelt der Autor im Besonderen die Profile der Subjektivierung und die Beziehung zwischen Macht und Widerstand.

ihrer Aktion, so dass die Geschichte inmitten ihrer konkretesten und sedimentiertesten Artefakte neu geschrieben wird.«<sup>96</sup>

In diesem Sinn besteht das Risiko, dass Gipfeltreffen verpasste Gelegenheiten sind, weil sie den kritischen Gedanken in rote, präzise an den Stadträndern markierte Zonen verbannen, nicht nur als Mittel der Kontrolle, sondern auch, um die Konflikte aus der sichtbaren Welt zu verbannen; die Bewegungen werden in menschenleere Räume, in materielle und symbolische Enge gezwungen, die weit über die Anforderungen an öffentliche Sicherheit hinausgehen.

In Arcipelaghi ed enclave [Archipele und Enklaven] vergleicht Alessandro Petti die Aufteilung der Städte in Zonen während der Gipfeltreffen in den industrialisierten Ländern mit den in den besetzten palästinensischen Gebieten errichteten Lagern:

»Wenn das Wesen des Lagers in der Materialisierung des Ausnahmezustands und in der konsequenten Bildung eines Raums besteht, in dem das nackte Leben und der Normalzustand zu einer Art Zustand der Unbestimmtheit werden, müssen wir zugeben, dass jedes Mal wenn eine solche Struktur geschaffen wird, unabhängig vom Ausmaß der Straftaten, die dort begangen werden und von seiner Bezeichnung und den topographischen Besonderheiten, es sich potentiell um ein Lager handelt.«<sup>97</sup>

Ein wesentliches Element für die Konstruktion des Systems ›Lager‹ versteckt sich hinter der Dynamik von Regel und Ausnahme. Die Ausnahme wird durch missbräuchlichen Vorschriftenerlass letztendlich der Regel immer ähnlicher. Es handelt sich hierbei nicht um einen Zustand der Anomie [Zustand mangelnder sozialer Ordnung, Anm. d. Ü.], sondern um die Mög-

---

96 J. Butler, Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung, Suhrkamp Verlag, Berlin 2016, S. 115.

97 A. Petti, Arcipelaghi ed enclave: architettura dell'ordinamento spaziale contemporaneo [Archipele und Enklaven: Architektur zeitgenössischer räumlicher Einteilung], Bruno Mondadori, Mailand 2007, S. 126 [eigene Übersetzung].

lichkeit alternativer Normsetzung innerhalb eines bestimmten Raumes, vereinfacht durch die Bedingung der »allgemein gewordenen Ausnahme«. <sup>98</sup>

Die Praxis des zoning wurde in Genua 2001 deutlich. Die Sicherheitsplanung sah die Militarisierung der Stadt und die Aufhebung von Rechten vor, unter anderem wurden Gericht und Universitäten geschlossen und die Bewegungsfreiheit für EU-Bürger\*innen wurde aufgehoben. Mit Verfügung der Präfektur vom 2. Juni 2001 hatte der Präfekt von Genua Eilmaßnahmen gemäß Art. 2, vereinheitlichter Text des Gesetzes zur öffentlichen Sicherheit<sup>99</sup>, mit dem erklärten Ziel angeordnet, Sicherheit und öffentliche Ordnung während des Gipfels zu gewährleisten. Aber, so wurde gefragt, wie kann man die vorausgesetzte Eilbedürftigkeit und die dringende öffentliche Notwendigkeit bezüglich eines administrativen Akts rechtfertigen, dem eine politische Entscheidung vorausgegangen war (den Gipfel 2001 nach Genua zu holen), die Jahre vorher getroffen worden war?<sup>100</sup> Es ist eine Tatsache, dass in einem der Prozesse wegen Missbrauchs und Gewalttätigkeiten der Einsatzkräfte einige »privilegierte Zeugen« betont haben, dass der von der Polizeiführung bereitgestellte Apparat und die Auswahl der Einsatzkräfte nicht mit dem Ziel, einen einvernehmlichen und friedlichen Ablauf der Protestveranstaltungen zu garantieren, in Einklang zu bringen waren“. <sup>101</sup>

---

<sup>98</sup> Zu diesem Punkt siehe G. Micciarelli, *Emergenza ed eccezione nel diritto contemporaneo* [Notstand und Ausnahmezustand im zeitgenössischen Recht], in: A. Tucci (Herausgeber), *Disaggregazioni. Forme e spazi di governance* [Auflösung. Formen und Räume von Governance], Mimesis, Mailand 2012, S. 66. [eigene Übersetzung].

<sup>99</sup> Königlicher Erlass Nr. 773/1931.

<sup>100</sup> Siehe hierzu die Argumentation in der Beschwerde, die von den Anwälten des Global Social Forum beim Tar [Tribunali amministrativi regionali (Regionales Verwaltungsgericht)] Ligurien eingelegt wurde, Abschlussdokument vom 20. September 2001: Ermittlungen zu den aus Anlass des G8-Gipfels in Genua festgestellten Vorfällen, in A. Petti, S. 173: »Die Verfügung der Präfektur wurde im Hinblick auf den G8-Gipfel gefasst, zu dem die Staatschefs der acht wichtigsten Industriestaaten eingeladen waren. Die Entscheidung, den Gipfel in Genua abzuhalten, wurde Jahre vorher geplant. Mit staatlichen Gesetzen wurden finanzielle Mittel für die Organisation des Ereignisses freigegeben, und ebenfalls mithilfe staatlicher Gesetze wurden Maßnahmen angeordnet, die als notwendig für die Sicherheit der Gipfelteilnehmer erachtet wurden. Es ist also keinesfalls anzunehmen, dass der G8-Gipfel ganz plötzlich und unerwartet abgehalten wurde, vielmehr war er schon lange beschlossen und geplant worden« [eigene Übersetzung]. Die Beschwerde wurde dennoch vom Verwaltungsgericht Ligurien abgewiesen.

<sup>101</sup> S. Palidda, Anmerkungen zu den Nachforschungen über die Gewalttaten von Polizeikräften beim G8-Gipfel in Genua [eigene Übersetzung]. In *Studien zu strafrechtlichen Problemen, neue*

Dieser Mechanismus der Konfusion von Regel und Ausnahme entfalte sich vor allem auf dem Gebiet des Strafrechts, und zwar ausdrücklich im repressiven Sinn. Während tatsächlich die Aufhebung des Rechtsstaats und der instrumentelle Gebrauch der Notfallgesetzgebung von vielen Juristen kritisiert wurde, begann man nach und nach auf der nächsthöheren Ebene zu agieren: es galt, die allgemeinen Regeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu ändern, und zwar durch die Bereitstellung eines normativen Systems, das die Grenzen zwischen legal und illegal fließender und fast unkenntlich machte. Um ein jüngeres Beispiel in Italien zu nennen, denke man nur an die Maßnahme der Zugangsverbote, verhängt von den lokalen Polizeipräsidenten (das sogenannte *Daspo urbano* [*Divieto di accedere alle manifestazioni sportive*, Verbot der Teilnahme an Sportveranstaltungen]) und an das auf Personen angewandte Prinzip des *decorum* (Würde, anständiges Aussehen, Verhalten und Benehmen)<sup>102</sup>, Instrumente, deren Einsatz im Ermessensbereich der Polizei liegt; sie richten sich nicht an den Urheber einer Straftat, sondern an ein potenziell gefährliches Subjekt, mit dem Risiko der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf die Bedingung von Marginalität oder Nicht-Konformität gründet. Man könnte sich in die Zeit des Gesetzes Pica versetzt fühlen. Dieser Abgeordnete der historischen Rechten hatte sich 1863 zum Befürworter einer Gesetzesinitiative gemacht, die die Einrichtung des Zwangswohnsitzes für »Müßiggänger, Vagabunden, Verdächtige, Camorristi<sup>103</sup> und Hehler« vorsah, wobei Letztere eine Kategorie darstellten, die extensiv ausgelegt wurde, damit Oppositionspolitiker und Menschen, die der Regierung im Wege standen, darunter geführt werden konnten.<sup>104</sup>

---

Serie von *Dei delitti e delle pene* [Über Straftaten und Strafen], Band 3, Nr. I, Carocci, Rom 2008, S. 37.

**102** Die Maßnahmen des *Daspo urbano* im Rahmen der Sicherheitsverordnung Salvini finden sich in den Art. 21 und 21 Zusatz; sie ergänzen unter anderem das, was bereits in der Sicherheitsverordnung Minniti (Gesetzesverordnung vom 20. Februar 2017, Nr. 14, umgewandelt in das Gesetz vom 18. April 2017, Nr. 48) vorgesehen war; Anm. d. Übersetzers: *decoro* wird als Begriff in der Regel als »*decoro architettonico*« auf dem Gebiet der Architektur angewandt.

**103** Anm. d. Übersetzers: *Camorristi* sind die Mitglieder organisierter krimineller Familienclans vor allem aus Neapel und der Region Kampanien.

**104** Das Gesetz Nr. 1409, aufgeführt unter *Procedura per la repressione del brigantaggio e dei camorristi nelle Provincie infette* [Maßnahme zur Bekämpfung des Bandenunwesens und der »*Camorristi*« in den befallenen Provinzen], trat am 15. August 1863 in Kraft. Die befallenen Provinzen waren natürlich die im Süden.

## **Schlussbemerkungen. Techniken der Konstruktion des politischen Gegners.**

»Die Wahrheit ist nichts bereits Fertiges, sie ist ein dauerndes Machen. Sie ist kein Ding, sie ist ein Gedanke, sie ist sogar der Gedanke selbst.«<sup>105</sup> Einer bestimmten Theorie zufolge schützt das Recht auf Meinungsfreiheit nicht nur Formen individueller Meinungsäußerung, es dient auch der Verwirklichung des allgemeinen Interesses, und zwar in dem Maße, in dem es der Gesellschaft zu besserem Verständnis, zu Toleranz und zu wirksamen Möglichkeiten der Auseinandersetzung und Kritik verhilft.<sup>106</sup> Kein Recht ohne Beschränkung, aber vom juristischen Standpunkt aus betrachtet, ist die Beschränkung der Meinungsfreiheit ausschließlich auf den ausdrücklichen Schutz anderer, verfassungsrechtlich geschützter Werte zu beziehen, die sich in direktem, unvermeidlichem Gegensatz zu ihr befinden. Mit anderen Worten, Demonstrationen als kollektive Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsfreiheit, die vom System nicht toleriert werden können, sind nur solche, die aufgrund materiellen Handelns sofort und irreparabel ebenbürtige Rechte beeinträchtigen<sup>107</sup> oder wenn die Handlungen selbst und an sich ungesetzlich sind. Es besteht also eine besondere Rechtsschutzgarantie, begründet durch die Auffassung, dass der Schutz dieser Freiheit

---

**105** Der Satz stammt von Benedetto Croce, *Etica e politica* [Ethik und Politik], S. 263, in A. Pace und M. Manetti, *Commentario della Costituzione, rapporti civili* [Kommentar zur Verfassung, staatsbürgerliche Beziehungen], Art. 21 *La libertà di manifestazione del proprio pensiero* [Die Freiheit der Meinungsäußerung], Zitat S. 21.

**106** Thomas Paine, *The Age of Reason* (1794), schrieb bezeichnenderweise: »An meine Mitbürger in den Vereinigten Staaten von Amerika: Ich stelle das folgende Werk unter Euren Schutz. Dasselbe enthält meine Ansichten über Religion. Ihr werdet mir die Gerechtigkeit erweisen, Euch zu erinnern, dass ich das Recht jedes Menschen zu seiner eigenen Meinung, so verschieden jene Meinung von der meinigen sein mag, stets warm verteidigt habe. Wer einem andern dieses Recht abspricht, macht sich selbst zum Sklaven seiner gegenwärtigen Meinung, weil er sich das Recht benimmt, dieselbe zu ändern. Die furchtbarste Waffe gegen Irrtümer jeder Art ist die Vernunft. Ich habe niemals eine andere geführt, und ich werde dies zuversichtlich auch niemals tun.« Zitiert nach: *Die theologischen Werke von Thomas Paine*, herausgegeben von einem Vereine freidenkender Männer, Philadelphia 1847, Druck und Verlag von F. W. Thomas, Callowhill Straße 105; S. 47.

**107** So kann zum Beispiel im Namen des Ermittlungsgeheimnisses (das eng mit dem Prinzip der Pflicht zur Strafverfolgung nach Art. 112, [italienische] Verfassung verbunden ist) während der Phase der Sammlung von Indizien und Beweisen im Strafprozess für eine bestimmte Zeit die Freiheit der Presse eingeschränkt werden, die gemäß Art. 21 der italienischen Verfassung ebenfalls das Recht der freien Meinungsäußerung für sich in Anspruch nehmen kann.

die Grundlage für die Garantie aller anderen verfassungsmäßigen Rechte ist. Infolgedessen muss jede Gedankenäußerung verteidigt werden, genau wie auch die Möglichkeit, Propaganda zu betreiben oder Unterstützung zu leisten (außer es handelt sich um faschistische); das schließt aus Sicht der Verfassung die ausdrückliche Provokation ein, solange die gewählte Art und Weise nicht als Straftat zu bewerten ist.<sup>108</sup>

Ob es sich um Italien oder Deutschland handelt, macht hier keinen Unterschied, gehört doch die Meinungsfreiheit zu den wichtigsten fundamentalen Prinzipien, die allen verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemein ist. Das wiederholte, zweifelhaft politische Handeln durch interne gesetzgeberische Akte, die zur Sicherstellung der Ansprüche der Mittel- und Oberschichten die öffentliche Sicherheit und Kontrolle der Produktionsprozesse um den Preis der Verletzung von Grundrechten in den Mittelpunkt stellen, wirft überall auf dem Kontinent dieselben Fragen auf. Es ist selbstverständlich sowohl ein juristisches als auch ein politisches Problem, denn das Recht ist niemals neutral, es handelt sich niemals nur um ein ›technisches‹ Problem, vielmehr ist es ein politisches Schlachtfeld, auf dem man entweder selbst handelt oder aber behandelt wird. Daher ist die Versuchung unter denen, die über dieses Wissen und dieses Instrument verfügen, weit verbreitet, es in einen nur für wenige, ausgesuchte Erwählte zugänglichen solipsistischen Kreislauf zu verbannen und damit jedes potenzielle, auf das Bestehende abzielende Veränderungsbestreben zu hemmen.

Andererseits ist auch die Interpretation rechtlicher Normen durch Richter nicht immun gegen Prozesse, die sich im sozialen Gewebe abspielen. Deshalb können Formen kultureller und politischer Wiederaneignung von Rechten die Funktion übernehmen, ein Gegengewicht gegen die Konstruktion jener repressiven Modelle zu bilden, die das Rechtssystem kontaminieren (indem sie sich immer weiter von ihrer Aufgabe des Schutzes von Verfassungs- und internationalen Rechten entfernen) und auf gesellschaftlicher Ebene kritiklos hingenommen werden. Das geschieht ebenso durch die ungenierte Anwendung eben dieser Modelle auf Kategorien ausgegrenzter oder allgemeiner Missbilligung ausgesetzter Subjekte (die ›Nicht-Normalen‹, um es mit Foucault zu sagen) sowie durch ihre weitere Ausweitung

---

108 A. Pace, M. Manetti, S. 100-101.

auf Verhalten, das sonst irrelevant, zweifelhaft oder sogar geschützt ist, wie die Teilnahme an Straßenprotesten im Fall von Fabio V.

Nicht zufällig ist die Bestimmung des Feindes eine wirksame Strategie und ein Denkmuster, das sich leicht auf verschiedene Kategorien von Individuen übertragen lässt. Man muss nur an den bekannten, Brecht zugeschriebenen Text über die nazistische Repression<sup>109</sup> denken oder an die Theorie des Partisanen von Carl Schmitt.<sup>110</sup> Stark vereinfacht kann man sagen, dass, wenn diese Konstruktion politisch von Nutzen ist, um die Grenzen einer bestimmten Identität oder Zugehörigkeit zu bestimmen, dann lässt sich daran leicht die Identifizierung eines Anführers anschließen, und dann lässt dieselbe Konstruktion juristisch, im Rahmen des Spannungsverhältnisses zwischen Freiheit und Sicherheit, der Einengung der ersten zugunsten der zweiten sich verwenden. Es scheint das Strafrecht für den Feind zu sein, ein ›Feindstrafrecht‹, das in einer als permanent angesehenen Konfliktsituation zwischen Freiheit und Sicherheit eine allgemeine Verschärfung der Strafen und eine Zunahme des Einsatzes von Vorbeuge- und Sicherheitsmaßnahmen legitimiert, mit dem unvermeidlichen Risiko der Unterdrückung von Rechten.<sup>111</sup> Möglicherweise ist es ein bedeutsames Beispiel, wenn man

---

**109** »Zuerst haben sie die Zigeuner geholt. Ich war zufrieden, denn sie stahlen. Dann holten sie die Juden. Ich schwieg, weil sie mir unsympathisch waren. Dann holten sie die Homosexuellen, und ich war erleichtert, denn sie störten mich. Dann holten sie die Kommunisten und ich sagte nichts, weil ich kein Kommunist war. Eines Tages kamen sie mich holen, und es gab niemanden mehr, der protestieren konnte.« Der Satz wird Bertolt Brecht zugeschrieben, aber der ursprüngliche Text stammt aus einer Predigt des protestantischen Pfarrers und deutschen Theologen Martin Niemöller. Nach einer antinazistischen Predigt wurde Niemöller auf Befehl Hitlers verhaftet und ins Konzentrationslager Dachau gebracht. Es gelang ihm zu überleben, und in den Vierziger- und Fünfzigerjahren, im Rahmen zahlreicher öffentlicher Auftritte zugunsten des Friedens und gegen Diskriminierung, wiederholte er häufig diesen Satz.

**110** C. Schmitt, *Teoria del partigiano. Integrazione al concetto del politico* [Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen], Adelphi, Mailand 2005 [Deutsche Ausgabe: Duncker und Humblodt, Berlin].

**111** Vergl. E. D. Crespo, *Das »diritto penale del nemico [das Strafrecht des Feindes]«*, darf nicht sein!, in *La giustizia penale ostile [Die feindliche Strafjustiz]*, »Studi sulla questione criminale [Studien zum Problem der Kriminalität]«, neue Serie aus der Reihe »Dei delitti e delle pene [Von den Straftaten und den Strafen]«, Band 2, Nr. 2, Carocci, Rom 2007, S. 39 f. Die Theorie vom ›Feindstrafrecht‹ wurde von dem deutschen Juristen Günther Jakobs ausgearbeitet. In seinem Essay *Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung* beschreibt er kritisch die Existenz von Normen innerhalb der Strafrechtsordnung, die aus dem traditionellen Strafrecht stammen. Er bezieht sich im Besonderen auf solche Normen, die die vorbereitenden Handlungen eines Delikts

das Geschehen in einen größeren Zusammenhang zu stellen versucht; von einer solchen Verfahrenstechnik bis zur Politik ist es in diesem etwas komplexeren Bild wirklich nur ein kleiner Schritt.

---

bestrafen, sowie auf die Bestimmungen der Antizipation strafrechtlichen Schutzes, der nur durch einen »Zustand strafrechtlicher Notwendigkeit« zu legitimieren ist. Vergl. dazu auch: Günther Jacobs 1985: »Feinde der Gesellschaft/des Staates können sich nicht auf die Bürgerrechte berufen«.